

Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Erfurt – ERG 004 – „Zum Karren“, Gemarkung Gispersleben-Viti (Ergänzungssatzung)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 094/2001

Genaue Fassung:
Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung in der Ortslage Gispersleben-Viti, „Zum Karren“ (ERG 004)

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in



der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die Einbeziehung der Außenbereichsflächen an der Straße „Zum Karren“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti als Ergän-

zungssatzung ERG 004.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können und

über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Ergänzungssatzung ERG 004 wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21. September 2001.2000, AZ: 210-4628.20-051000-Zum Karren genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung ERG 004 tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung einschließlich Plan und Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt am:
8. Oktober 2001
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung ERG 004 in der Ortslage Gispersleben-Viti, „Zum Karren“ am 12.10.2001 rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist am
im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. _____
veröffentlicht worden.

12.10.2001

M. Ruge
Oberbürgermeister

i.V.